

Hinweise zum Mandatsverhältnis

In der Rechtssache

wird von der Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE auf folgendes ausdrücklich hingewiesen und folgendes vereinbart:

1. Bei gerichtlichen Verfahren, die vor dem **Arbeitsgericht** ausgetragen werden, findet eine Erstattung von Anwaltskosten in der ersten Instanz nicht statt, selbst wenn Sie gewinnen sollten (§ 12 a Arbeitsgerichtsgesetz).
2. **Sofern eine anderweitige Abrede über die Abrechnung des Rechtsstreits zwischen Ihnen und der Kanzlei Göddecke nicht getroffen wird, wird auf Basis des Gegenstandswertes gemäß gesetzlichen Gebühren abgerechnet (§ 49 b BRAO).** Der Gegenstandswert kann sich u. U. im Laufe eines Verfahrens (gerichtl./außergerichtl.) ändern. In einigen Bereichen besteht keine gesicherte Rechtsprechung bezüglich des Streitwerts, sodass es passieren kann, dass ein Gericht den von der Kanzlei Göddecke vorgesehenen und dem Auftraggeber mitgeteilten Streitwert abändert. Da die Gerichtskosten und die Anwaltsgebühren vom Streitwert abhängen, ändert sich dadurch auch die Höhe sämtlicher Kosten. Ein evtl. Kostenerstattungsanspruch des Mandanten gegen einen Dritten befreit nicht von dem gegen den Mandanten gerichteten Gebührenanspruch der Kanzlei Göddecke. Kann die Gegenseite im Fall des Unterliegens nicht bezahlen und bleibt eine Vollstreckung erfolglos, hat der Auftraggeber die Gerichtskosten und die Kosten der eigenen Rechtsanwälte in jedem Fall zu tragen. Soweit für Teile des Mandatsverhältnisses i. S. d. anwaltlichen Gebührenrechts eine anderweitige Gebührenregelung als die gesetzliche getroffen worden ist, gilt diese nur für diese Teile bzgl. anderer Teile verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (RVG). Sofern im Laufe der Angelegenheit eine Einbeziehung dritter Personen erfolgt (z.B. durch Streitverkündung) können weitere Kosten entstehen. Die vereinbarte Vergütung wird, sofern kein Berechtigungsschein nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen oder ein Prozesskostenhilfebeschluss vorliegt, durch den Auftraggeber geschuldet. Von dieser Zahlungspflicht entbindet den Auftraggeber weder das Bestehen eines Kostenerstattungsanspruches gegenüber dem Anspruchsgegner noch gegenüber einer Rechtsschutzversicherungsgesellschaft. Die beauftragten Rechtsanwälte können sich auf die Informationen und Weisungen eines jeden (von mehreren) Auftraggebern berufen.
3. Außergerichtlich angefallene Kosten werden nicht in jedem Fall von der Gegenseite ausgeglichen; das gilt selbst dann, wenn ein gerichtliches Verfahren gewonnen werden sollte.
4. Wird ein Verfahren unter Einschaltung der Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE vor dem Bundesgerichtshof (BGH) in Zivilsachen geführt, so fällt eine Gebühr an (Verkehrsanzwaltsgebühr), die nicht in jedem Fall von der Rechtsschutzversicherung oder im Obsiegensfall von der Gegenpartei getragen wird. Sofern Sie diese Kosten vermeiden wollen, haben sie die Möglichkeit, einen beim BGH zugelassenen Anwalt direkt zu beauftragen und alle dabei anfallenden Aufgaben in diesem Rechtsmittelverfahren selbst zu erledigen.
5. Bei **familien- und erbrechtlichen Gestaltungsberatungen** kann es angezeigt sein, dass zu einzelnen Angelegenheiten die Einschaltung eines Notars erfolgen muss und dass zur Feststellung von Vermögensverhältnissen die Hinzuziehung eines Steuerberaters erforderlich sein könnte. Durch deren Tätig werden können weitere Kosten entstehen.
Im Bereich des **Bank- und Kapitalmarktrechts** können sich jederzeit Änderungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder auch bei den erstinstanzlichen Gerichten und den Berufungsgerichten ergeben. Es kann aufgrund dessen passieren, dass die Erfolgsaussichten sich unerwartet erheblich verändern.
6. Auch bei erteilten **Kostendeckungszusagen von Rechtsschutzversicherungen** kann es sowohl im außergerichtlichen als auch gerichtlichen Bereich der Angelegenheit dazu kommen, dass die Versicherung die Kosten nicht im vollständigen Umfang übernimmt, so dass der nicht von der Rechtsschutzversicherung geleistete Teil von Ihnen zu erstatten ist. Das kann unter anderem dann der Fall sein, wenn Sie z. B. mit uns eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben oder mit der Gegenseite einen Vergleich abschließen, der sich mit der Kostenregelung nicht nach dem Verhältnis zum Obsiegen in der Hauptsache richtet. Beachten Sie bitte auch die Hinweise in der Vergütungsvereinbarung für Deckungsanfragen bei Rechtsschutzversicherungen und/oder fragen Sie bei Unklarheiten rechtzeitig vorher Ihren Rechtsanwalt.
7. Wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer anwaltlichen Beratung oder Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können, besteht unter Umständen die Möglichkeit, **Beratungs- oder Prozesskostenhilfe** (BKH/PKH) zu beantragen. In diesem Falle würden staatlicherseits Kosten ganz oder teilweise übernommen werden. Bitte legen Sie in diesem Fall dem Rechtsanwalt Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse offen und sprechen das Thema Beratungs- oder Prozesskostenhilfe an, damit Sie der Rechtsanwalt vor der Einleitung etwaiger Maßnahmen beraten kann. Hinweise auf die Möglichkeit der Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe hat die Kanzlei nur dann zu erteilen, wenn ihr die wirtschaftliche Situation des Auftraggebers hinreichend offenbart wurde und danach ein entsprechender Antrag nahe liegt. Lassen Sie sich ggf. auch über eine Finanzierung mittels Prozessfinanzierer informieren, wenn Sie das finanzielle Risiko bei hohen Streitwerten nicht schultern können oder wollen.
8. Sollten Sie Kostenaufforderungen von einem Gericht, Gütestelle oder einer Gerichtskasse erhalten, stellen Sie in jedem Fall sicher, dass eine Zahlung unverzüglich erfolgt, da sonst erhebliche Nachteile drohen können. Bei Zweifelsfragen sprechen Sie Ihren sachbearbeitenden Anwalt unbedingt an.
9. Aufgrund des **Geldwäschegesetzes** besteht bei relevanten Zahlungsvorgängen gesetzlich die Pflicht des Anwalts, Dritte (Kreditinstitut, RA-Kammer, etc.) über die maßgebliche Person (Identität, wirtschaftliche Berechtigung) zu informieren und Dokumente zur Identifikation vorzulegen. Das Mandatsgeheimnis wird insoweit eingeschränkt und der Mandant erkennt dieses an und willigt darin ein.



Bitte
Seite 2
beachten!!!

10. Vertragspartner des Mandanten ist ausschließlich RA Hartmut Göddecke, Auf dem Seidenberg 5, 53721 Siegburg.
11. Alle weiteren Angaben gemäß Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-Info-V) finden Sie auf unserer Internetseite www.rechtinfo.de unter dem Punkt IMPRESSUM.
12. Zur Lösung eines Rechtsstreits kann es sinnvoll sein, eine außergerichtliche Mediation durchzuführen. Wegen weiterer Details zu einer derartigen Konfliktlösungsmöglichkeit sprechen Sie bei Interesse Ihren sachbearbeitenden Anwalt an, oder orientieren sich auf unserer Internetseite: www.mediation-rechtinfo.de.

Bitte beachten

Ich habe die Datenschutzerklärung der Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte gem. DSGVO erhalten.

Bestätigung und Erklärung der Mandantschaft

Über die vorstehenden Hinweise bin ich vor Eingehen des Mandatsverhältnisses ausdrücklich informiert worden. In die Entbindung von der Schweigepflicht und Weitergabe erforderlicher Daten gemäß Ziffer 9 willige ich ausdrücklich ein.

..... */ Siegburg**,

Ort

Datum

Unterschrift der Mandantschaft

Vom Miteinander zwischen Mandanten und Anwalt

Unser Anspruch ist es, Ihren Anforderungen und Interessen gerecht zu werden. So können wir unser wichtigstes Gut zum Erreichen Ihrer Ziele einsetzen: Unser spezialisiertes Wissen aus vielen Jahren gewonnener Berufserfahrung.

Sie haben sich an uns gewandt, damit wir Ihnen helfen können. Vielen Dank für Ihr Vertrauen. In der erfolgreichen Zusammenarbeit hat es sich nach unserer Erfahrung bewährt, wenn auf ein paar Punkte Wert gelegt wird, die wir hier gerne einmal zusammenfassen möchten.

Zeit effektiv nutzen

Meistens kommt darauf an, schnell zu handeln. *Besprechungen, eMails und Telefonate setzen eine Vorbereitung von Ihnen und von uns voraus, damit Ihrem Anliegen rasch zum Erfolg verholfen werden kann.* Außerdem spart eine gute Vorarbeit effektiv Zeit und Ihnen in erheblichem Maße Kosten. Eine gute Vorbereitung sichert außerdem, dass durchweg alle Themen gebündelt auf den Tisch kommen und in einem Rutsch komplett geklärt werden können.

Einhalten von Fristen

In vielen Fällen setzen Gerichte, Behörden und Dritte Ihnen Fristen und fordern von Ihnen innerhalb dieser Zeitspanne eine Reaktion. Während manche Fristen verhandelbar sind, gilt in vielen Situationen: Zeigen Sie keine Rückmeldung, treten Nachteile ein, die entweder endgültig sein können oder nur mit ganz erheblichem Aufwand zu eliminieren sind.

Bitte informieren Sie Ihren Anwalt deshalb unbedingt sofort, wenn Ihnen direkt Schriftstücke, z. B. vom Gericht, Ihrer Rechtsschutzversicherung oder von Dritten, zugesandt werden. Dabei ist es wichtig, dass Sie Briefumschläge zum Nachweis aufbewahren und das Zustelldatum uns unverzüglich mitteilen (insbesondere, wenn Sie diese Schreiben mittels Zustellurkunde [= im Regelfall im gelben Briefumschlag] erreichen).

Vereinbaren von Gesprächsterminen

Um sicher zu stellen, dass alle Beteiligten ausreichend Zeit haben, um alle Facetten Ihres Anliegens zu besprechen, hat es sich nach unserer Erfahrung als hilfreich erwiesen, wenn ein fester Zeitpunkt zuvor vereinbart worden ist – und zwar sowohl für den persönlichen als auch den telefonischen Austausch (siehe auch oben: „Zeit effektiv nutzen“).

Unsere Servicemitarbeiter sind für Sie erster Ansprechpartner für eine Terminvereinbarung – in vielen Fällen können unsere Mitarbeiter auch schon direkt erste oder sogar weiterführende Informationen auf Ihre Fragen geben.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, den vereinbarten Zeitpunkt einzuhalten, bitten wir Sie, uns so früh wie möglich zu informieren. So kann schnell und unkompliziert ein anderer Termin fixiert werden.

Um telefonisch zügig zu Ihrem Ansprechpartner zu gelangen, nutzen Sie einfach die telefonischen Durchwahl-Nummern, die Sie auf dem Briefbogen, den eMailangaben oder unserem Internetauftritt www.rechtinfo.de entnehmen können.

Telefonisch sind die Mitarbeiter der Kanzlei von Montag – Donnerstag von 8.00 – 18.00 Uhr erreichbar und am Freitag von 8.00 – 15.00 Uhr. Gesprächstermine sind auf Wunsch auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Erreichbarkeit gewährleisten

Sollten Sie für eine längere Zeit nicht zeitnah erreichbar sein, so geben Sie uns bitte eine Nachricht. Ändert sich Ihre Adresse oder die Kommunikationsangaben, reicht ebenfalls ein kurzer Hinweis – das kann ganz unkompliziert per eMail oder WebAkte geschehen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis. Auf diese Weise ist gesichert, dass Ihr eigentliches Anliegen optimal wahrgenommen werden kann.

*

Ortsangabe bitte einsetzen, falls nicht Siegburg

**

ggf. Siegburg streichen, falls an einem anderen Ort unterzeichnet